

BUNDESKANZLERAMT  **ÖSTERREICH**

GZ • BKA-920.753/0031-III/1/2007
ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG STANISLAV HORVAT
PERS. E-MAIL • STANISLAV.HORVAT@BKA.GV.AT
TELEFON • (+43 1) 53115/7108
IHR ZEICHEN • BMUKK-16.825/0001-III/10/2007

Bundesministerium für Unterricht, Kunst
und Kultur

Minoritenplatz 5
1014 WIEN

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Künstler-
Sozialversicherungsfondsgesetz geändert wird; Stellungnahme**

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt – Sektion III wie folgt Stellung:

Zu den Erläuterungen zu Z 6 (§ 3 Abs. 2):

Die Anmerkung, dass der historische Gesetzgeber bei Erlassung der Bestimmung des § 1 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG) Fonds, wie den Künstler-Sozialversicherungsfonds, nicht vor Augen gehabt habe, wird nicht näher erläutert und erscheint nicht nachvollziehbar. Es wird daher angeregt, den ersten Satz des zweiten Absatzes in den Erläuterungen zu Z 6 des Entwurfes zu streichen.

§ 1 Abs. 2 VBG wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 165/1961 geändert und verfolgt den Zweck, für die dort genannten Rechtsträger (Fonds, Stiftungen, Anstalten) unabhängig von der rechtlichen Konstruktion und von der Art der Unternehmung die Anwendung des Angestelltengesetzes auszuschließen, wenn die Verwaltung des Rechtsträgers durch den institutionalisierten Einfluss des Bundes auf die Zusammensetzung der vertretungsbefugten Organe vom Bund kontrolliert wird (siehe etwa OGH-Erkenntnis v. 30. Juni 2005, 8 ObA 6/05y). Dabei lässt es die Bestimmung aber ausdrücklich offen, auch davon Abweichendes zu regeln.

Unter einem ergeht die ho. Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

7. Dezember 2007
Für die Bundesministerin:
PLEYER

Elektronisch gefertigt